

25/SN-144/ME


Amt der Tiroler Landesregierung

A-6010 Innsbruck, am 4. August 1992

Präs.Abt.II/EG-Referat-1492/2

Tel: 05 12/508, Durchwahl Klappe 153

FAX 05 12/508595

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

LEHRGEBETZENTWURF	
30	-GE/19-12
Datum: 20. AUG. 1992	
Verteilt 21. Aug. 1992 Wolf	

Betreff: Entwurf eines Kompetenz-Abbaugesetzes;
Stellungnahme

Dr. Otzwanger

Zu GZ 603.460/2-V/1/92 vom 29. Mai 1992

Zum übersandten Entwurf eines Kompetenz-Abbaugesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

1. Der mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigte Kompetenzabbau wird von der Tiroler Landesregierung grundsätzlich begrüßt. Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung sollten jedoch Überlegungen nicht nur in Richtung einer Kompetenzverlagerung von ministerieller Ebene hin zum Landeshauptmann, sondern auch hin zur Bezirksverwaltungsbehörde angestellt werden. Überall dort, wo nicht aus besonderen Gründen der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Landeshauptmannes der Vorzug gegenüber jener der Bezirksverwaltungsbehörde zu geben ist, sollte die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen werden. Dafür spricht nicht nur die unter dem Gesichtspunkt von mehr Bürgernähe der Verwaltung rechtspolitisch wünschenswerte und von der Tiroler Landesregierung bereits seit längerem angestrebte Aufwertung der Bezirkshauptmannschaften. Zudem verbliebe auch nur mehr ein entsprechend eingeschränkter Bereich von Verfahren, für die der Landeshauptmann dann in erster und gleichzeitig letzter Instanz zuständig wäre. Das Fehlen eines Instanzenzuges gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, die nicht oberste Organe sind, wogegen in rechts-

- 2 -

politischer Hinsicht auch Einwände erhoben werden können, scheint jedenfalls in einem eingeschränkten Bereich eher vertretbar.

Mittelfristig spricht auch die im Rahmen der Gesamtstrukturreform der Kompetenzverteilung angestrebte Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung für eine Aufwertung der Bezirksverwaltungsbehörden.

2. Die Tiroler Landesregierung vertritt aber auch den Standpunkt, daß der vorliegende Entwurf die in bezug auf Kompetenzabbau bestehenden Möglichkeiten bei weitem nicht ausschöpft. So bleibt etwa der gesamte Bereich der Gewerbeordnung 1973, wo in hohem Maße dreigliedrige Instanzenzüge vorgesehen sind, davon ausgenommen. So könnte etwa die zweite Rechtsmittelinstanz in den Fällen der §§ 344 Abs. 3 (Bewilligungsverfahren), 347 Abs. 6 (Nachsichtsverfahren), 359a (Verfahren betreffend Betriebsanlagen) oder 361 Abs. 5 leg.cit. (Entzugsverfahren) ohne weiteres entfallen. Der Tiroler Landesregierung ist jedenfalls keine sachlich tragfähige Begründung für die Notwendigkeit eines insgesamt dreigliedrigen Instanzenzuges in diesen Fällen bekannt; dies um so weniger, als Art. 103 Abs. 4 B-VG einen derartigen Instanzenzug an sich nur in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zuließe.

Reformpotentiale bestünden schließlich aber auch in etlichen weiteren, vom Entwurf nicht erfaßten Bereichen. So werden etwa im Gesundheitsbereich das Psychologengesetz und das Psychotherapiegesetz ausschließlich vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vollzogen, was keinesfalls sachlich notwendig scheint.

3. Zwar können die kosten- und planstellenmäßigen Auswirkungen des im Entwurf vorliegenden Gesetzes im einzelnen derzeit nicht abgeschätzt werden. Wie unter den Punkten 1 und 2 ausgeführt, ist Tirol aus grundsätzlichen Überlegungen heraus jedenfalls bereit, die mit dem Kompetenzabbau verbundenen zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Landesverwaltung zu übernehmen. Es wird Sache der Finanzausgleichsverhandlungen sein, auf einen gerechten Kostenausgleich in diesem Zusammenhang hinzuwirken.

- 3 -

4. Im Zusammenhang mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz scheinen jedenfalls Übergangsbestimmungen erforderlich, wonach anhängige Verfahren nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen sind bzw. die Behördenzuständigkeit auch für das Rechtsmittelverfahren dbzgl. keine Änderung erfährt. Eine derartige Lösung wäre insbesondere im Hinblick auf das Vertrauen der Rechtsunterworfenen in eine bestimmte Rechtslage anzustreben. Dieses Argument kommt jedoch nicht in allen Bereichen uneingeschränkt zum Tragen. So schiene im Zusammenhang mit Art. 40 (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985) eine Übergangsbestimmung in bezug auf laufende Verfahren nur für den Fall erforderlich, daß die Bundesregierung eine entsprechende Bestätigung im Verfahren bereits erteilt hat.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zum Titel:

Von der Anführung aller betroffenen Rechtsvorschriften im Titel sollte abgesehen werden. Die ansonsten zwangsläufig entstehende Unübersichtlichkeit läßt keine Vorteile im Hinblick auf eine bessere Information über den wesentlichen Inhalt des Gesetzes erwarten. Im Gegenteil gibt der alternativ vorgeschlagene Titel "Bundesgesetz, mit dem behördliche Zuständigkeiten der Bundesminister abgebaut werden" den grundlegenden Inhalt des Gesetzes treffend wieder. Auch der Kurztitel "Kompetenz-Abbaugesetz" scheint treffend.

Zu Art. 2 (Ausländerbeschäftigungsgesetz):

Der Ausschluß einer Berufungsmöglichkeit bei allen Entscheidungen im Bereich der Beschäftigungsbewilligung scheint doch bedenklich.

Zu Art. 8 (Impfschadengesetz):

Die Zuordnung der Entscheidung an die Landesinvalidenämter wird aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt. Der Kompetenzabbau sollte vielmehr zum Anlaß genommen werden, die in Rede stehende, von der Sache her nicht erforderliche Verfassungsbestimmung zu beseitigen und die Angelegenheit der Bezirksverwaltungsbehörde oder dem Landeshauptmann zuzuweisen.

Zu Art. 19 (Ärztegesetz 1984):

Grundsätzlich wird die Verlagerung der Zuständigkeiten vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zum Landeshauptmann begrüßt. Im Bereich der Anerkennung von Doktoraten, die im Ausland erworben wurden, scheint jedoch eine österreichweit einheitliche Vorgangsweise notwendig. Bei der vorgeschlagenen Änderung wäre eine derartige gleichmäßige Vorgangsweise allenfalls nicht sichergestellt. Möglicherweise würde der Österreichischen Ärztekammer ein zu großer Einfluß zukommen, wenn die vorgeschlagene Regelung in Kraft tritt. Sie könnte nämlich dann das Regulativ für eine einheitliche Vorgangsweise in ganz Österreich sein. Da es sich dabei aber um eine Interessenvertretung handelt, scheint es zweckmäßiger zu sein, eine gleichmäßige Vorgangsweise für ganz Österreich jedenfalls im Bereich der Behörden sicherzustellen.

Zu Art. 21 (Hebammengesetz 1963):

Auch hier ist die Anerkennung ausländischer Diplome unter dem gleichen Gesichtspunkt zu sehen, wie die Anerkennung der ärztlichen Diplome. Auf die obigen Ausführungen zum Ärztegesetz 1984 wird daher hingewiesen.

Zu Art. 26 (Tierseuchengesetz):

Aus Anlaß des angestrebten Kompetenzabbaues sollten nicht zuletzt auch die Fälle, in denen Amtsbeschwerden nach Art. 131 Abs. 2 B-VG vorgesehen sind, überdacht und weitestgehend eingeschränkt werden. Nach den praktischen Erfahrungen hat sich dieses Rechtsinstitut weder als erforderlich noch als besonders effizient erwiesen. Besondere Gründe, auf Grund derer speziell im gegenständlichen Fall die Notwendigkeit der Amtsbeschwerde bestünde, sind nach Ansicht der Tiroler Landesregierung nicht gegeben.

Zu Art. 33 (Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz):

Wenn - wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen - gegen die Auflösung des Gemeinderates eine Berufung nicht zulässig sein soll, so müßte die Berufung auch in den Fällen des § 13 leg.cit. ausgeschlossen werden. Die Amtsenthebung des Bürgermeisters und sonstiger Organe nach dieser Bestimmung scheint im gegebenen Zusammenhang mit der Auflösung des Gemeinderates durchwegs vergleichbar.

- 5 -

Zu Art. 34 (Nationalrats-Wahlordnung 1971):

Im Einleitungssatz muß es richtig "Die Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, zuletzt" lauten.

Zu Art. 37 (Volksabstimmungsgesetz 1972):

Im Einleitungssatz muß es richtig "Das Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 79/1973, zuletzt" lauten.

Zu Art. 43 (Forstgesetz 1975):

Auch im Bereich des Forstgesetzes 1975 sollte an die Abschaffung der Amtsbeschwerde nach Art. 131 Abs. 2 B-VG gedacht werden. Die einschlägigen obigen Ausführungen zum Tierseuchengesetz gelten hier gleichermaßen.

Zu Art. 45 (Arzneimittelgesetz):

Bei der Arzneimittelwerbung erhebt sich die Frage, ob eine solche Zulassung nicht österreichweit einheitlich sichergestellt sein soll. Eine länderweise unterschiedliche Arzneimittelwerbung schiene aus der Sicht des Patientenschutzes als bedenklich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl